

## Vorlage der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat

### Regierungsvorlagen unter Berücksichtigung des Klimas 2019/589

vom 31. Januar 2020

#### 1. Bericht

##### 1.1. Ausgangslage

Landrat Bálint Csontos hat am 12. September 2019 die Parlamentarische Initiative «Regierungsvorlagen unter Berücksichtigung des Klimas» eingereicht. Sie hat folgenden Wortlaut (ohne Fussnoten):

*Im Klimaübereinkommen von Paris haben sich die Staaten geeinigt, die Klimaerhitzung auf deutlich unter 2 °C (Ziel: 1.5 °C) zu begrenzen. In der föderalistischen Schweiz können die dem Abkommen entsprechenden Massnahmen nur im Zusammenwirken von Bund und Kantonen ergriffen werden. Dabei muss der Klimaschutz als Querschnittsthema verstanden werden – wie dies für die Finanzen bereits der Fall ist. § 58 LRD [Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats, SGS 131.1] beschreibt die Anforderungen an Vorlagen des Regierungsrats. Aufgrund dieser Bestimmung informiert der Regierungsrat in seinen Vorlagen heute über deren rechtliche, finanziellen, volkswirtschaftlichen, gesellschaftlichen, regionalen Auswirkungen sowie über die finanziellen und übrigen Auswirkungen auf die Gemeinden. Im Grunde fällt darunter bereits die Berichterstattung über die Auswirkungen auf das Klima. Bis heute wird dieses in den Vorlagen des Regierungsrats jedoch nicht angemessen berücksichtigt. Eine explizite Nennung des Klimas in dieser Bestimmung würde dem Informationsbedürfnis des Landrates Rechnung tragen und es dem Regierungsrat erlauben, die entsprechende Berichterstattung in seinen Prozessen vorzusehen.*

Dem Landrat wird beantragt, § 58 Abs. 1 LRD wie folgt zu ergänzen:

§ 58 Abs. 1 lit. e<sup>ter</sup> (neu)

*Ausführungen über die Auswirkungen der Vorlage auf das Klima*

Der Regierungsrat hat die Initiative in seiner Stellungnahme im Grundsatz unterstützt, dabei aber einen Änderungsantrag eingebracht: Konkret hat er dem Landrat beantragt, § 58 Abs. 1 lit. e des Dekrets zum Landratsgesetz wie folgt zu ergänzen: «Ausführungen über die finanziellen, volkswirtschaftlichen, gesellschaftlichen, ökologischen und wesentlichen regionalen Auswirkungen der Vorlage». Anstelle eines neuen Buchstabens soll das Anliegen – sprachlich etwas anders gefasst als in der Initiative – also in die bestehende Aufzählung unter Buchstabe e eingefügt werden.

Der Landrat hat die Parlamentarische Initiative am 31. Oktober 2019 mit dem modifizierten Wortlaut stillschweigend an die Justiz- und Sicherheitskommission überwiesen.

## 1.2. Ziel der Vorlage

Die Vorlage dient der Umsetzung der Parlamentarischen Initiative von Bálint Csontos, welche der Landrat am 31. Oktober 2019 mit seiner vorläufigen Zustimmung zur Bearbeitung an die Justiz- und Sicherheitskommission überwiesen hat. Der Regierungsrat und de facto auch die Gerichte sollen die gesetzliche Vorgabe erhalten, in jeder Vorlage standardmässig ein Kapitel aufzunehmen, in dem dargelegt wird, welche ökologischen Auswirkungen ein Vorhaben haben wird.

## 1.3. Erläuterungen

In § 58 des Landratsdekrets sind die Anforderungen an Inhalt und Gestaltung der Vorlagen von Regierung und Gerichten festgelegt. In diesem Kontext sind heute die «Ausführungen über die finanziellen, volkswirtschaftlichen, gesellschaftlichen und wesentlichen regionalen Auswirkungen der Vorlage» (Absatz 1 Buchstabe e) genannt.

Mit der Ergänzung hat § 58 demnach den folgenden Wortlaut:

### § 58 Inhalt und Gestaltung

<sup>1</sup> Die Vorlagen des Regierungsrats und der Gerichte sollen enthalten:

- a. eine kurze Übersicht über Ziel und Inhalt der Vorlage;
- b. die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens;
- c. eine knappe Darstellung des geltenden Rechtszustandes, wenn dieser geändert werden soll;
- d. Erörterungen über die rechtlichen Auswirkungen der Vorlage;
- e. \* Ausführungen über die finanziellen, volkswirtschaftlichen, gesellschaftlichen, ökologischen und wesentlichen regionalen Auswirkungen der Vorlage;
- e<sup>bis</sup>. \* Ausführungen über die finanziellen und die übrigen Auswirkungen der Vorlage auf die Gemeinden;
- f. einen Hinweis auf die Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung mit dem Regierungsprogramm oder mit dem Jahresprogramm;
- g. Ausführungen über die Behandlung parlamentarischer Vorstösse.
- h. \* Ausführungen über allfällige Auswirkungen im Informatikbereich.

<sup>2</sup> Vorlagen zu Informatikprojekten müssen Auskunft geben über:

- a. die federführende Direktion, die Projektleitung und den Steuerungsausschuss;
- b. die Zusammenstellung der Vollkosten samt Nachweis der eigenen Personalressourcen;
- c. den Projektterminplan mit Anfangstermin, Endtermin und Meilensteinen;
- d. die Begründung des Evaluationsergebnisses;
- e. das interne und externe Kommunikationskonzept;
- f. das Ausbildungskonzept;
- g. das interne und externe Projektcontrolling;
- h. die Risiken und den Umgang mit Risiken.

Der Paragraph hat im Lauf der Zeit bereits verschiedene Änderungen erfahren. So wurde Absatz 1 Buchstabe e<sup>bis</sup> im Rahmen des Gesetzes über die Umsetzung NFA und die Lastenverteilung auf Kanton und Gemeinden per 1.1.2008 neu eingefügt (Vorlage 2007/21). Die Ergänzung, dass auch die «gesellschaftlichen Auswirkungen» in den Vorlagen abzubilden seien, wurde im Mai 2018 vom Landrat beschlossen (Vorlage 2017/327). Absatz 1 Buchstabe h und Absatz 2, welche die Informatik betreffen, wurden bereits per 1.1.2006 eingefügt.

## 1.4. Exkurs: Regelungen in den Nachbarkantonen und im Bund

Ein Vergleich mit den Regelungen von Bund und Nachbarkantonen führt zu einem uneinheitlichen Bild.

<p><b>Bund: Bundesgesetz über die Bundesversammlung (SRS 171.10)</b>          Art. 141 Botschaften zu Erlassentwürfen          Absatz 2 Buchstabe g:  <i>«die Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft, Umwelt und künftige Generationen»</i></p>
<p><b>Solothurn: Kantonsratsgesetz (BGS 121.1)</b>          § 42 Anforderungen an Botschaften des Regierungsrates  <i>Keine entsprechende Anforderung</i></p>
<p><b>Aargau: Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (152.200)</b>          § 50 Vorlagen des Regierungsrates          Absatz 4 Buchstabe h  <i>«Auswirkungen auf die Umwelt»</i></p>
<p><b>Bern: Geschäftsordnung des Grossen Rates (BSG 151.211)</b>          Art. 67 Inhalt [des Vortrags]  <i>Keine entsprechende Anforderung</i></p>
<p><b>Basel-Stadt:</b>  <i>Mit der Motion betreffend «Einführung einer Klimafolgenabschätzung für klimarelevante Geschäfte im Grossen Rat», die am 20.11.2019 zur Ausarbeitung einer Vorlage an den Regierungsrat überwiesen wurde, sollen alle Ratschläge, Berichte und Schreiben der Regierung, die klimarelevante Bereiche betreffen, ein entsprechendes Kapitel erhalten (Geschäft 19.5097).</i></p>

## 1.5. Organisatorisches zur Kommissionsberatung

Die Kommission hat die Parlamentarische Initiative an ihrer Sitzung vom 18.11.2019 erstmals beraten und in diesem Rahmen – wie im Dekret zum Landratsgesetz vorgesehen – auch deren Verfasser angehört. An der JSK-Sitzung vom 20.1.2020 erfolgten die Beschlussfassung und die Genehmigung der Vorlage.

## 1.6. Diskussion

Die Kommission war sich einig, dass die Ökologie in den Vorlagen der Regierung systematisch Beachtung finden soll. Zugleich wurde betont, dass die angepasste Wortwahl «ökologisch» die Thematik breiter und damit besser fasse als die Formulierung «Auswirkungen der Vorlage auf das Klima», wie es in der Parlamentarischen Initiative ursprünglich verlangt wurde. Damit seien Themen wie z.B. die Abfallbeseitigung ebenso erfasst wie die Klimafrage.

Nachdem der Urheber der Initiative sich im Landrat und auch in der Kommission mit dem regierungsrätlichen Vorschlag zum Wortlaut einverstanden erklärte hat, und der Landrat der angepassten Wortwahl stillschweigend seine Zustimmung erteilt hatte, gab es für die Kommission zudem keine Veranlassung, eine andere Formulierung zu wählen oder auf einen Gegenvorschlag zu setzen.

In der Kommission wurden zwar Bedenken angemeldet, dass künftig noch weitere Anforderungen an die Regierungsvorlagen vorgebracht werden könnten und der Katalog damit länger und tendenziell überladen werden könnte. Generell sei der Regierungsrat gehalten, ungeachtet der Formerfordernisse die Nachhaltigkeit seiner Gesetze, Planungen und Beschaffungen zu bedenken und darzulegen. Gleichwohl herrschte Konsens, dass die Ökologie genannt sein muss, wenn es einen solchen Anforderungskatalog für die Regierungsvorlagen gibt. Andererseits wurde auch betont, dass der Katalog die sich wandelnden Ansprüche der Gesellschaft spiegeln solle und insofern einer Veränderung unterliegen dürfe.

### **1.7. Finanzielle Auswirkungen**

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung der landrätlichen Geschäftsordnung wird die Notwendigkeit, in allen Vorlagen an den Landrat die ökologischen Folgen thematisch zu behandeln, ausdrücklich verankert. Der Mehraufwand, den diese Neuerung nach sich zieht, lässt sich heute nur schwer abschätzen. Für Vorlagen, die keine oder bloss geringe ökologischen Folgen haben, wird wohl in den meisten Fällen ein entsprechender Hinweis ausreichen. In jenen Vorlagen, die relevante Auswirkungen auf die Umwelt haben, sollten diese bereits heute dargelegt sein – denn Landrat und Volk müssen umfassend orientiert sein, damit sie in Kenntnis aller wesentlichen Tatsachen ein Geschäft beraten und darüber beschliessen bzw. abstimmen können. Mit dem Inkrafttreten der erweiterten Bestimmung von § 58 Absatz 1 Buchstabe e der Geschäftsordnung werden die ökologischen Auswirkungen einer Vorlage wohl noch systematischer und konsequenter als bisher geprüft und in den Vorlagen ausgeführt werden als heute. Tendenziell entsteht daraus ein Mehraufwand insbesondere für jene Direktionen, in deren Geschäftsfeld primär Vorlagen mit ökologischen Folgen fallen, also bei der Bau- und Umweltschutzdirektion und bei der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion. Ob und gegebenenfalls in welchem Umfang zusätzliche personelle Mittel für die Realisierung benötigt werden, wird sich erst mit der Handhabung der neuen Bestimmung erweisen. Den Erfahrungen entsprechend wären dann auch die erforderlichen Massnahmen zu treffen, damit der ausgelöste Mehraufwand innerhalb der kantonalen Verwaltung sinnvoll bewältigt werden kann.

### **1.8. Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens**

Ein Vernehmlassungsverfahren wurde ausnahmsweise nicht durchgeführt, weil der Regierungsrat erstens bereits Stellung genommen hat und sein Vorschlag auch umgesetzt wird – und der Erlass (auf Stufe Dekret) zweitens in der alleinigen Zuständigkeit des Landrats liegt, welcher somit abschliessend über die Anträge dieser Vorlage entscheiden kann.

## **2. Anträge**

Die Justiz- und Sicherheitskommission beantragt dem Landrat mit 11:0 Stimmen (ohne Enthaltungen), wie folgt zu beschliessen:

1. Die Änderung des Dekrets zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats) wird gemäss Beilage beschlossen.
2. Die parlamentarische Initiative 2019/589 «Regierungsvorlagen unter Berücksichtigung des Klimas» wird abgeschrieben.

Liestal, 31.1.2020

Im Namen der Justiz- und Sicherheitskommission

Jacqueline Wunderer, Präsidentin

## **3. Beilagen**

- Landratsbeschluss (Entwurf)
- Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (von der Justiz- und Sicherheitskommission beschlossene und von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)

## **Landratsbeschluss**

### **über Regierungsvorlagen unter Berücksichtigung des Klimas**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Änderung des Dekrets zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats) wird gemäss Beilage beschlossen.
2. Die parlamentarische Initiative 2019/589 «Regierungsvorlagen unter Berücksichtigung des Klimas» wird abgeschrieben.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Die Landschreiberin: